



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Europa und Eine Welt  
Herrn Patrick Kunz, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5786**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

  
April 2024

**Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 9. April 2024**

TOP 6 Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf  
Nachhaltigkeit

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/5596

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt  
am 9. April 2024 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten  
Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniela Schmitt

## SprV MWVLW

### **Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 9. April 2024**

TOP 6      Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Lieferkettengesetz)  
Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/5596 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Europäische Kommission hat mit ihrem Vorschlag vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (allgemein bekannt als EU-Lieferkettenrichtlinie) das wichtige Thema „Menschenrechte und Umweltschutz“ aufgegriffen.

Zu dem Kompromissvorschlag, den die Verhandlungsführer des Europäischen Parlamentes und des Rates im Dezember 2023 ausgehandelt hatten, der aber im Februar dieses Jahres von der Tagesordnung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) im Rat gestrichen wurde, weil er die notwendige qualifizierte Mehrheit im Rat nicht erreicht hätte, wurde schriftlich berichtet.

Seitdem haben sich neue Entwicklungen ergeben.

Auf Initiative der belgischen Ratspräsidentschaft konnten einige Änderungen am avisierten Richtlinienentwurf in die Wege geleitet werden und die neue Formulierung hat im Rahmen der Ausschusssitzung der Ständigen Vertreter (AStV) am 15. März 2024 im Rat die notwendige qualifizierte Mehrheit erreicht.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes hat dem neuen Kompromissvorschlag 4 Tage später ebenfalls zugestimmt.

Als nächster Verfahrensschritt ist die Abstimmung im Europäischen Parlament für den 24. April 2024 vorgesehen. Anschließend muss der Rat seine Zustimmung erteilen. Nach der förmlichen Annahme tritt die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

eine inhaltliche Neuerung betrifft den Anwendungsbereich der Richtlinie: während die frühere Fassung Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR erfasste, sollen gem. der neuen Fassung Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 450 Mio. EUR betroffen sein. Auch nichteuropäische Unternehmen mit einem innerhalb der EU erzielten Umsatz von über 450 Mio. EUR sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Der risikobasierte Ansatz, gewisse Branchen wie Textil-, Leder- und Schuhindustrie bereits ab einer Anzahl von über 250 Beschäftigten zu erfassen, soll nach der neuen Textfassung nicht mehr gelten.

Gem. Richtlinie sollen die o.g. Unternehmen verpflichtet werden, ihre Sorgfaltspflicht hinsichtlich Menschenrechten und Umwelt in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und in ihr Risikomanagement einzubeziehen. Nach Konsultation der Arbeitnehmervertretung ist eine unternehmensinterne Strategie (sog. *due diligence policy*), auch mit einem langfristigen Ansatz zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht, zu erarbeiten. Bestandteil dieser Strategie soll ein Verhaltenskodex mit Regeln und Grundsätzen sein, die von dem Unternehmen selbst und seinen Beschäftigten sowie von Tochterunternehmen und von direkten und indirekten Geschäftspartnern einzuhalten ist.

Ähnlich wie im deutschen Lieferkettengesetz ist auch in der europäischen Richtlinie ein Beschwerdeverfahren vorgesehen: natürliche und juristische Personen, die von menschenrechtlichen und Umweltrisiken betroffen sind, müssen die Möglichkeit haben, das Unternehmen zu informieren und wenn notwendig eine Beschwerde einzureichen. Für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person entstehen, können Unternehmen auch u.U. haftbar gemacht werden.

Gem. Art. 15 der Richtlinie müssen die Unternehmen einen Klimaplan (sog. *transition plan for climate change mitigation*) vorbereiten und umsetzen, sowie jährlich aktualisieren. In diesem Plan soll das Klimaziel des Unternehmens für 2030 und danach die Klimaziele für alle fünf Jahre bis 2050 geschrieben

werden; auch wichtige Maßnahmen hinsichtlich der Frage, wie die unternehmenseigenen Klimaziele erreicht werden können, müssen beschrieben werden.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Unterstützung der vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Unternehmen ist die Einrichtung eines Single Helpdesk vorgesehen; dieses soll durch die EU Kommission eingerichtet werden und mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Unternehmen mit Informationen, auch in Form von Leitfäden, zu versorgen.

Die nun vereinbarten Verbesserungen der europäischen Lieferkettenrichtlinie können grundsätzlich begrüßt werden, auch wenn die Richtlinie die Unternehmen weiterhin vor Herausforderungen stellen wird.

Vielen Dank!